THÜRINGER TENNIS VERBAND

W E T T S P I E L O R D N U N G

des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich ..... Seite 3
§ 2 Spieljahr ..... Seite 3
§ 3 Organe ..... Seite 4

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen ..... Seite 4
§ 5 Einteilung in Spielklassen ..... Seite 5
§ 6 Mannschaftsgröße ..... Seite 5
§ 7 Ballmarke ..... Seite 6
§ 8 Teilnahmerecht von Vereinen ..... Seite 6
§ 9 Anerkennung der Wettspielordnung ..... Seite 6

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 10 Meldung der Zahl der Mannschaften ..... Seite 7
§ 11 Voraussetzungen der Meldung ..... Seite 7
§ 12 Staffeleinteilung ..... Seite 8
§ 13 Antrag auf Einstufung ..... Seite 8
§ 14 Erstellung des Spielplanes ..... Seite 8
§ 15 Melderecht von Spielern ..... Seite 9
§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung ..... Seite 10
§ 17 Aufteilung in Mannschaften ..... Seite 11
§ 18 Abwicklung des Spielplanes ..... Seite 11
§ 19 Verlegung von Wettspielen ..... Seite 12
§ 20 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen ..... Seite 12

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 21 Plätze ..... Seite 13
§ 22 Pflichten des Heimvereins ..... Seite 13
§ 23 Spielbericht ..... Seite 13
§ 24 Oberschiedsrichter ..... Seite 14
§ 25 Schiedsrichter ..... Seite 14

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 26 Spielbeginn ..... Seite 15
§ 27 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens ..... Seite 15
§ 28 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles ..... Seite 15
§ 29 Aufstellung der Einzelspieler ..... Seite 16
§ 30 Aufstellung der Doppel ..... Seite 16
§ 31 Spielberechtigung ..... Seite 17
§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung ..... Seite 17
§ 33 Ausländerregel ..... Seite 17
§ 34 Spielregeln ..... Seite 17

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 35 Kriterien der Wertung ..... Seite 18
§ 36 Wertung nach Tabellenpunkten ..... Seite 18
§ 37 Wertung nach Matchpunkten ..... Seite 18
§ 38 Wertung bei Aufstellungsmängeln ..... Seite 19
§ 39 Wertung bei Nichtantreten ..... Seite 19
§ 40 Wertung bei falschem Spielbericht ..... Seite 19
§ 41 Rangfolge der Mannschaften ..... Seite 19

5. Abschnitt: Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 42 Geltungsbereich ..... Seite 20
§ 43 Gemischte Mannschaften ..... Seite 20
§ 44 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen ..... Seite 20

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 45 Grundsätzliches ..... Seite 20
§ 46 Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen ..... Seite 21
§ 47 Rückstufung ..... Seite 21
§ 48 Strafen wegen sonstiger Verstöße ..... Seite 21

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 49 Anfechtbare Entscheidungen ..... Seite 21
§ 50 Einspruch ..... Seite 22
§ 51 Entscheidung der Sportaufsicht ..... Seite 22
§ 52 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr ..... Seite 22
§ 53 Beschwerde ..... Seite 23

THÜRINGER TENNIS VERBAND

3. TEIL: TURNIERE

§ 54 Allgemeines ..... Seite 23
§ 55 Genehmigungspflicht ..... Seite 23
§ 56 Durchführung ..... Seite 23

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 Änderungen dieser Wettspielordnung ..... Seite 24
§ 58 Inkrafttreten ..... Seite 24

1. TEIL: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Wettspielordnung gilt für den Wettspiel- und Turnierbetrieb im Bereich des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. – im folgenden „TTV“.

(2) Außer den Bestimmungen dieser Wettspielordnung finden bei allen diesen Veranstaltungen auch die Tennisregeln der Internationalen Tennis Federation („ITF“) in der durch den Deutschen Tennis Bund e.V. („DTB“) veröffentlichten deutschen Übersetzung sowie die Wettspielordnung bzw. die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung („LKO“), die Durchführungsbestimmungen zur LKO und die Anti-Dopingordnung des DTB Anwendung, sofern nicht diese Wettspielordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Diese Wettspielordnung ist jährlich mittels Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen) zu untersetzen, welche durch die Sportaufsicht zu erlassen sind.

(4) Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 2 Spieljahr

(1) Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das Spieljahr besteht aus einer Winter- und einer Sommersaison. Die Wintersaison (Hallenspielzeit) läuft vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres. Die Sommersaison (Freiluftspielzeit) läuft vom 01.05. bis zum 30.09. des Jahres. Abweichungen hiervon können durch die Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 3 Organe

(1) Die Sportaufsicht besteht aus vier bis maximal fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zwingend zusammen aus dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Jugend und den Referenten für Seniorentennis sowie Jüngstentennis. Aufgaben und Befugnisse der Sportaufsicht werden durch diese Wettspielordnung in Ergänzung mit den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Zur Abwicklung des Wettspielbetriebs ernennt die Sportaufsicht Spielleiter. Diese müssen im Besitz einer gültigen Oberschiedsrichter-Lizenz sein. Aufgaben und Befugnisse der Spielleiter werden durch diese Wettspielordnung in Ergänzung mit den Durchführungsbestimmungen geregelt.

2. TEIL: MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Altersklassen

(1) Bambini:

U8 (8 und jünger):	Ein Spieler, der das 8. Lebensjahr
U9 (9 und jünger):	Ein Spieler, der das 9. Lebensjahr
U10 (10 und jünger):	Ein Spieler, der das 10. Lebensjahr
U11 (11 und jünger):	Ein Spieler, der das 11. Lebensjahr

am 31.12. des Vorjahres des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

(2) Kinder:

U12 (12 und jünger):	Ein Spieler, der das 12. Lebensjahr
U13 (13 und jünger):	Ein Spieler, der das 13. Lebensjahr
U14 (14 und jünger):	Ein Spieler, der das 14. Lebensjahr
U15 (15 und jünger):	Ein Spieler, der das 15. Lebensjahr

am 31.12. des Vorjahres des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

(3) Jugend:

U16 (16 und jünger):	Ein Spieler, der das 16. Lebensjahr
U18 (18 und jünger):	Ein Spieler, der das 18. Lebensjahr

am 31.12. des Vorjahres des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

(4) Nachwuchs:

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

(5) Aktive (Damen/Herren):

Spieler, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Seniorinnen und Senioren:

Damen 30	Herren 30
Damen 40	Herren 40
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres vollendet sein muss.

(7) Startberechtigung

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, welche die Altersvoraussetzungen erfüllen. Wettspiele in den Monaten Oktober, November und Dezember rechnen zum Folgejahr.

§ 5 Einteilung in Spielklassen

(1) Die Wettspiele werden in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln unter Berücksichtigung der jeweiligen Spielstärke und unter Einbeziehung regionaler Gesichtspunkte ausgetragen. Die Staffeln sollen hierbei möglichst aus 8 Mannschaften bestehen (Regelstaffelstärke).

(2) Die Bezeichnungen der Staffeln lauten von der höchsten Spielklasse des TTV abwärts:

a) Oberliga (Thüringer Meisterschaft)
b) Verbandsliga
c) Bezirksliga
d) Bezirksklasse
e) Kreisklasse

(3) Die Ausschreibung und Festlegung der Spielklassen erfolgen durch den jeweils zuständigen Spielleiter.

§ 6 Mannschaftsgröße

(1) Mannschaften können je aus 2, 4 oder 6 Spielern bestehen.

In der Sommersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 4 Spieler. Hiervon abweichend beträgt die Mannschaftsstärke in der Oberliga der Herren 6 Spieler und

die Mannschaftsstärke in den Altersklassen ab Herren 75 jeweils 2 Spieler. In den Altersklassen der U12, U15 und U18 kann die Mannschaftsstärke auch 2 Spieler betragen.

In der Wintersaison beträgt die Mannschaftsstärke in allen Altersklassen grundsätzlich 2 Spieler. In den Oberligen der Altersklassen der U15, U18 und der Damen und Herren beträgt die Mannschaftsstärke 4 Spieler.

(2) Bei 2er-Mannschaften werden 2 Einzelspiele und 1 Doppelspiel, bei 4er-Mannschaften 4 Einzel- und 2 Doppelspiele und bei 6er-Mannschaften 6 Einzel- und 3 Doppelspiele ausgetragen.

§ 7 Ballmarke

Die bei Wettspielen ausschließlich zu verwendenden Ballmarken und Ballfarbe werden für jede Spielzeit vom Präsidium festgelegt.

§ 8 Teilnahmerecht von Vereinen

(1) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Mitgliedsvereine des TTV.

(2) Mitgliedsvereinen, die nachhaltig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TTV verstoßen oder mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren und Strafen im Verzug sind, kann nach vorheriger Androhung auf Antrag des Vizepräsidenten Sport bzw. des Vizepräsidenten Jugend durch das Präsidium je nach Schwere des Verstoßes das Teilnahmerecht befristet entzogen werden. Mit Rechtskraft des Teilnahmeverlustes gelten alle Mannschaften dieses Vereins als zurückgezogen.

§ 9 Anerkennung der Wettspielordnung

(1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben erkennt ein Verein diese Wettspielordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen den TTV oder die anderen an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Wettspielordnung einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligt.

(2) Gleichzeitig werden die dem TTV gemeldeten Sport- und Jugendwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Wettspielordnung übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspieles unmittelbar zusammenhängenden Fragen als zur Vertretung des Vereins berechtigt.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wettspielsaison

§ 10 Meldung der Zahl der Mannschaften

(1) Die Meldung von Mannschaften erfolgt selbständig durch die Vereine im Vereinsportal des TTV-Wettspielsystems auf der Grundlage der Ergebnisse (Auf- und Abstiege) der Vorsaison.

(2) Der Abgabetermin für die Meldung der Mannschaften ist für die Sommersaison der 15.12. des Vorjahres und für die Wintersaison der 15.08. des laufenden Jahres.

(3) Meldungen nach dem Abgabetermin unterliegen einem Ordnungsgeld gemäß Abschnitt 6 dieser Ordnung. Sofern Mannschaften innerhalb einer Nachfrist von 7 zusätzlichen Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins nachgemeldet werden, ist dies stets zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf der Nachfrist entscheidet die Sportaufsicht.

(4) Für die Teilnahme am Wettspielbetrieb werden durch den TTV Nenngebühren erhoben, deren Höhe jährlich durch das Präsidium festzulegen und in den Durchführungsbestimmungen bekanntzugeben ist.

(5) Die Nenngebühren sind jeweils bis zum 15.03 für die Sommersaison bzw. 15.10. für die Wintersaison auf das Konto des TTV überweisen.

(6) Vereine, deren Nenngebühren nicht fristgerecht eingegangen sind, werden innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zur Zahlung angemahnt, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50% der Meldegebühr pro Mannschaft. Erfolgt daraufhin weiterhin keine Zahlung (Nenngebühren zzgl. Bearbeitungsgebühren), werden die betreffenden Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen und der Verein wird mit einer Sanktion gemäß § 48 belegt.

§ 11 Voraussetzungen der Meldung

(1) Mit der Meldung für die Sommersaison haben die Vereine dem TTV mitzuteilen, auf welchen Platzanlagen mit wie vielen Plätzen (Hallenplätze zählen nicht) die Heimspiele durchgeführt werden sollen.

(2) Die Zahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins in die Ligen gemäß § 5 Ziffer 2 muss in einem Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen.

In der Sommersaison können

bei 2 Plätzen bis zu 5 Mannschaften,
bei 3 Plätzen bis zu 7 Mannschaften,
bei 4 Plätzen bis zu 9 Mannschaften,
bei 5 Plätzen bis zu 11 Mannschaften,
bei 6 Plätzen bis zu 13 Mannschaften,
bei 7 Plätzen bis zu 15 Mannschaften,
bei 8 Plätzen bis zu 18 Mannschaften,
bei 9 Plätzen bis zu 21 Mannschaften

gemeldet werden. Dies gilt nur für Mannschaften, die an Wochenenden spielen.

2er-Mannschaften werden mit 0,5 Mannschaften, 4er-Mannschaften mit 1,0 Mannschaften und 6er-Mannschaften mit 1,5 Mannschaften berechnet.

(3) Sollte die ordnungsgemäße Durchführung der Mannschaftswettbewerbe innerhalb des gegebenen Terminrahmens auf Grund einer zu hohen Mannschaftszahl nicht möglich sein, können durch die Sportaufsicht Mannschaften gestrichen werden.

§ 12 Staffeleinteilung

(1) Der Spielleiter legt die Zusammensetzung der einzelnen Staffeln fest. Er hat hierbei die Ergebnisse des Vorjahres einschließlich der Auf- und Abstiege zu berücksichtigen. In keiner Gruppe sollten nach Möglichkeit mehr als zwei Mannschaften eines Vereins spielen.

(2) Der erste jeder Staffel steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Spielklasse auf. Aus jeder Staffel steigen in der Regel zwei Mannschaften ab, wenn es in der darunter liegenden Spielklasse zwei Staffeln gibt. Gibt es nur eine Staffel darunter, so steigt auch nur eine Mannschaft ab. Die Zahl der absteigenden Mannschaften kann sich erhöhen bzw. verringern, je nachdem, wie viele Mannschaften aus der nächsthöheren Spielklasse absteigen bzw. in diese aufsteigen. In welche der Staffeln einer Spielklasse eine Mannschaft absteigt, ist durch den zuständigen Spielleiter unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

§ 13 Antrag auf Einstufung

(1) Neu gemeldete Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse.

(2) Auf begründeten Antrag eines Vereins kann die Sportaufsicht bisher noch nicht gemeldete Mannschaften, die ansonsten grundsätzlich in der untersten Spielklasse beginnen, in eine höhere Spielklasse einstufen. Das gleiche gilt für bestehende Mannschaften, die im Erwachsenenbereich einen Antrag auf Einstufung in dieselbe Spielklasse einer höheren Altersklasse stellen.

(3) Der vollständige Antrag, dem eine namentliche Mannschaftsmeldung und die Nennung besonderer Gründe (z.B. Ranglistenposition, Spielstärke und vorzuweisende Erfolge der Mannschaftsmitglieder) beizufügen sind, muss für die Wintersaison am 15.08. und für die Sommersaison am 15.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle des TTV eingegangen sein. Später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt.

(4) Werden die im Antrag zugesicherten Bedingungen mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so kann die Mannschaft durch die Sportaufsicht vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden und ist erster Absteiger.

§ 14 Erstellung des Spielplanes

(1) Der nach § 12 für die Gruppeneinteilung zuständige Spielleiter erstellt den zur Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erforderlichen Spielplan.

(2) Spielen in einer Staffel zwei Mannschaften eines Vereins, sind diese Mannschaften grundsätzlich im ersten Spiel gegeneinander anzusetzen. Der angesetzte Termin für dieses Spiel darf nicht verändert werden.

(3) Die vorgesehenen Ansetzungen der Wettspiele gehen aus einem Rahmenspielplan hervor, der im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht wird. Die konkrete Anfangszeit der jeweiligen Wettspiele ergibt sich aus dem endgültigen Spielplan.

(4) Der endgültige Spielplan sollte bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wettspiel der Sommersaison bzw. 2 Wochen vor dem ersten Wettspiel der Wintersaison auf der Internetseite des TTV veröffentlicht werden. Nach seiner Veröffentlichung ist der erstellte Spielplan endgültig und darf nur noch zur Korrektur offensichtlicher Fehler sowie in den in dieser Wettspielordnung genannten Fällen geändert werden.

§ 15 Melderecht von Spielern

(1) Jedes Mitglied eines dem TTV angehörenden Vereins, welches im Besitz einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) für den Bereich des TTV ist oder Spieler anderer Landesverbände, die über ein entsprechendes Zweitspielrecht für einen TTV-Verein verfügen, können an den Wettspielen des Verbandes für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied bzw. den Spieler meldet. Mit der Meldung versichert der jeweilige Verein, dass der gemeldete Spieler auch Mitglied des meldenden Vereins ist.

(2) Ein Spieler darf in der Sommer- oder Wintersaison grundsätzlich nur für einen Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten (es dürfen also unterschiedliche Vereine im Sommer und Winter sein).

(3) Spielern mit einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) eines dem TTV angehörenden Vereins (Stammverein) kann jedoch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht in einem anderen Verein des TTV (Zweitverein) erteilt werden. Die Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen des TTV ist ausgeschlossen.
Weiterhin kann auch für eine einzige andere Altersklasse ein Zweitspielrecht im TTV erteilt werden, wenn die Spielberechtigung (Lizenz) in einem Verein (Stammverein) eines anderen Landesverbandes liegt und dieser das zulässt. Ebenso dürfen Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung (Lizenz) eines dem TTV angehörenden Vereins (Stammverein) in einem anderen Landesverband gemäß den dortigen Bestimmungen gemeldet werden, wenn dieser dieselbe Festlegung getroffen hat.
Nur bei den Altersklassen der Damen und Herren ist eine Meldung in der gleichen Altersklasse verbandsübergreifend in zwei Verbänden möglich.
Die Zeiträume für die Beantragung eines Zweitspielrechts im TTV für die Winter- und Sommersaison sind in der jeweiligen Durchführungsbestimmung des TTV geregelt.

(4) Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:

a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des TTV-Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.

c) Anträge auf Ausstellung oder Wechsel einer Spielberechtigung (Lizenz) müssen bis zum 31.01. im TTV-Wettspielsystem, im Bereich Lizenzverwaltung, eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 15.03. für die Sommersaison.

§ 16 Namentliche Mannschaftsmeldung

(1) Jeder Verein muss in jeder Altersklasse, in der er wenigstens eine Mannschaft gemeldet hat, für jede Saison eine Mannschaftsmeldung abgeben.

(2) Die Meldung an den TTV hat online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Vereinsservice zu erfolgen.

(3) Die Meldung muss für die Wintersaison bis zum 15.09. sowie für die Sommersaison bis zum 15.03. bei der genannten Stelle eingegangen sein. Nachmeldungen weiterer Spieler sind innerhalb einer Nachfrist von 7 zusätzlichen Kalendertagen nach Ablauf des betreffenden Abgabetermins zulässig. Über die Annahme von Nachmeldungen nach Ablauf auch der Nachfrist entscheidet die Sportaufsicht.

(4) Gemeldet werden dürfen nur teilnahmeberechtigte Vereinsmitglieder. Spieler dürfen in mehreren verschiedenen Altersklassen eines Vereins spielen. Sie müssen in diesem Fall in der namentlichen Mannschaftsmeldung jeder dieser Altersklassen aufgeführt sein.

(5) Die namentlichen Meldungen der Spieler haben in der Reihenfolge der Spielstärke zu erfolgen. Für die Bestimmung der Spielstärke in einer Altersklasse gilt zuerst die zum Meldetermin gültige Deutschen Rangliste für diese Altersklasse, dann die Leistungsklassen. Spieler, die eine gleiche Leistungsklasse aufweisen, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden. Die einmal gewählte Reihenfolge ist für alle Altersklassen und in allen Mannschaften des Vereins verbindlich, sofern eine Deutsche Ranglistenposition in der jeweiligen Altersklasse im Sinne von Satz 2 dem nicht entgegensteht. Der Stichtag für die heranzuziehende Leistungsklasse wird jeweils in den Durchführungsbestimmungen geregelt. In den Altersklassen der Bambini, Kinder und Jugend können Spieler mit einer Leistungsklasse im Bereich 23,0 bis 25,0 sowie Spieler ohne Leistungsklasse in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

(6) Ausschließlich in den Altersklassen ab 30 und älter kann ein Verein bei der Sportaufsicht einen Antrag stellen, bei der Meldung von der unter Ziffer 5 geregelten Reihenfolge abzuweichen. Ein solcher Antrag ist mit der namentlichen Meldung zu stellen und ausführlich schriftlich (E-Mail ausreichend) zu begründen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn vom Antragsteller anhand von objektiven Kriterien (insbesondere in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen bei offiziellen Turnieren und Wettspielen, etwaigen ausländischen Ranglistenpositionen, längeren Spielpausen einzelner Spieler, o.ä.) hinreichend nachgewiesen ist, dass anderenfalls die Reihenfolge der Meldung nicht der Reihenfolge der Spielstärke entspräche.

(7) Für jede gemeldete Mannschaft ist mit der namentlichen Mannschaftsmeldung ein Mannschaftsführer zu bestimmen.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 17 Aufteilung in Mannschaften

(1) Spieler dürfen nur in denjenigen gemeldeten Altersklassen spielen, für welche sie gemeldet sind.

(2) Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet, bilden bei 6er Mannschaften die Meldenummern 1 bis 6 die 1. Mannschaft, die Meldenummern 7 bis 12 die 2. Mannschaft, die Meldenummern 13 bis 18 die 3. Mannschaft, die Meldenummern 19 bis 24 die 4. Mannschaft, usw. Die Meldenummern 1 bis 6, 7 bis 12, usw., gelten als Stammspieler ihrer Mannschaften.

Bei 4er-Mannschaften bilden die Meldenummern 1 bis 4 die 1. Mannschaft, die Meldenummern 5 bis 8 die 2. Mannschaft, die Meldenummern 9 bis 12 die 3. Mannschaft, die Meldenummern 13 bis 16 die 4. Mannschaft, usw. Die Meldenummern 1 bis 4, 5 bis 8, usw., gelten als Stammspieler ihrer Mannschaften.

Bei 2er-Mannschaften bilden die Meldenummern 1 bis 2 die 1. Mannschaft, die Meldenummern 3 bis 4 die 2. Mannschaft, die Meldenummern 5 bis 6 die 3. Mannschaft, die Meldenummern 7 bis 8 die 4. Mannschaft, usw. Die Meldenummern 1 bis 2, 3 bis 4, usw., gelten als Stammspieler ihrer Mannschaften.

(3) Die Stammspieler einer Mannschaft dürfen nicht in nachrangigen Mannschaften derselben Altersklasse eingesetzt werden.

(4) Bei Einzelspielen zweier Mannschaften eines Vereins innerhalb einer Staffel gegeneinander muss die Reihenfolge der (gemeinsamen) namentlichen Mannschaftsmeldung nicht nur jeweils innerhalb der beiden Mannschaften, sondern auch insgesamt eingehalten werden. Insbesondere darf also keiner der in der höheren Mannschaft eingesetzten Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung hinter einem der in der unteren Mannschaft eingesetzten Spieler stehen.

(5) Wurde ein Spieler mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften dieser Altersklasse.

(6) Kein Spieler darf an einem Spieltag (= Kalendertag) in zwei Mannschaften spielen.

§ 18 Abwicklung des Spielplanes

(1) Der Spielleiter ist für alle mit der Abwicklung des Spielplanes zusammenhängenden Entscheidungen verantwortlich.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

a) die Entscheidung über Verlegung von Wettspielen

b) die Entscheidung über Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen

c) die Verhängung von Ordnungsgeldern in den in dieser Wettspielordnung bezeichneten Fällen

d) die Feststellung der Mannschaften, die an Auf- und Abstiegsspielen teilnehmen

(3) Darüber hinaus entscheidet der Spielleiter im Rahmen seiner Zuständigkeit von Amts wegen oder auf Antrag bei sämtlichen Verstößen gegen diese Wettspielordnung, sofern die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen ist.

§ 19 Verlegung von Wettspielen

(1) Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans kann der Sport- oder Jugendwart eines Vereins innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ohne Rücksprache mit dem Gegner die Verlegung eines Wettspiels unter Nennung eines geeigneten Ausweichtermins beim Spielleiter beantragen.

Nicht zulässig ist hierbei die Verlegung des Wettspiels

a) zweier Mannschaften desselben Vereins gegeneinander in einer Gruppe

b) auf einen Termin nach dem letzten Spieltag der betroffenen Gruppe

c) auf den letzten vom TTV benannten Spieltag

d) in die Thüringer Schulferienzeiten

e) auf vom TTV festgelegte spielfreie Sonn- und Feiertage

f) für Oberliga- und Verbandsligamannschaften auf das Wochenende der Verbandsmeisterschaften

g) im Jugendbereich in den Zeitraum der Thüringer Jugendmeisterschaften

(2) Nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans gilt folgende Regelung:

a) Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb desselben Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.

b) Im Übrigen kann der angesetzte Termin eines Wettspiels nur verlegt werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Spielverlegung beim Spielleiter bis spätestens einer Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt wird und eine schriftliche Einverständniserklärung (E-Mail ausreichend) beider beteiligten Vereine vorliegt. Die betreffende Spielverlegung erfolgt, sofern der Spielleiter den Antrag positiv bescheidet, wobei die Beschränkungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) in jedem Falle zu beachten sind. Die Verlegung eines in der Verbandshalle angesetzten Wettspiels ist von der dortigen Verfügbarkeit der Plätze abhängig.

§ 20 Absetzung und Neuansetzung von Wettspielen

(1) Der Spielleiter kann ein Wettspiel aus wichtigem Grund neu ansetzen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Wettspiel nicht ausgetragen wurde, weil eine Mannschaft verspätet zu einem Wettspiel erschienen ist, diese Verspätung jedoch auf höherer Gewalt beruhte.

(3) Ein Wettspiel, das bereits begonnen hat, kann durch den Spielleiter neu angesetzt werden, wenn der bei dem Wettspiel eingesetzte Oberschiedsrichter sich Pflichtversäumnisse hat zuschulden kommen lassen. Die Pflichtversäumnisse müssen den Verlauf des Wettspieles nachhaltig beeinflusst haben. Die Neuansetzung kann sich in diesem Fall auf Teile des Wettspiels beschränken.

(4) Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

3. Abschnitt: Durchführung der Wettspiele

§ 21 Plätze

(1) Für alle Mannschaftswettbewerbe sind vom Heimverein zum Punktspiel mindestens zwei Tennis-Freiluftplätze zur Verfügung zu stellen. Die Tennisplätze müssen der ITF-Regel 1 entsprechen.

(2) Bei der Zuweisung von Plätzen sind Wettspiele klassenhöherer Mannschaften vorrangig.

(3) Während der Sommersaison haben Sandplätze (Asche, Ziegelmehl) Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen. Für einen Mannschaftswettbewerb sollen nur Plätze mit Oberflächen gleicher Art benutzt werden. Ein Wettspiel darf nur dann auf Plätzen mit unterschiedlichem Belag durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einvernehmlich geeinigt haben. Die Einigung ist im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt, wenn ein Wettspiel auf Kunststoff- oder Hallenplätzen durchgeführt werden soll, obwohl freie Sandplätze zur Verfügung stehen.

§ 22 Pflichten des Heimvereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für jedes Einzelspiel drei neue Bälle der vorgeschriebenen Ballmarke zu stellen. Der gastgebende Verein hat zudem Umkleiden, sanitäre Einrichtungen vorzuhalten und sollte eine geeignete Betreuung und Versorgung gewährleisten.

§ 23 Spielbericht

(1) Über jedes Wettspiel ist ein Spielbericht zu erstellen. Hierzu ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

(2) Die Spielergebnisse sind vom gastgebenden Verein online über den auf der Verbandshomepage angebotenen Ergebnisdienst des TTV-Wettspielsystems einzugeben. Dieses hat innerhalb von 48 Stunden nach Spielschluss zu erfolgen. Dies gilt entsprechend im Falle eines etwaigen Abbruchs des Wettspiels wegen Regens oder aus anderen Gründen und im Falle des Ausfalls des Wettspiels. Wird ein Wettspiel nach einem Abbruch fortgesetzt, ist ein neues Spielberichtsformular zu verwenden, in das alle Ergebnisse des Wettspieles einzutragen sind und das ebenfalls innerhalb von 48 Stunden nach Spielschluss online einzugeben ist.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

(3) Etwaige Beanstandungen und Proteste sind in dem Spielbericht zu vermerken und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen.

(4) Hat der Oberschiedsrichter ein Wettspiel abgebrochen, ist dies mit einer Begründung versehen im Spielbericht einzutragen und von den Mannschaftsführern abzuzeichnen. Der Spielleiter ist über den Abbruch zu informieren.

(5) Für die ordnungsgemäße Führung des Spielberichts ist der Oberschiedsrichter verantwortlich. Er hat ihn zu unterzeichnen.

(6) Der Originalspielbericht ist von den Sport-/Jugendwarten bis 6 Wochen nach dem letzten Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Dies gilt auch für unterbrochene Wettspiele. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient der Originalspielbericht als Beweis.

(7) Im Falle eines Match-Tiebreaks wird im Spielbericht im Feld des dritten Satzes das Match-Tiebreak-Ergebnis eingetragen. In der Tabelle wird der Match-Tiebreak automatisch als 1 Spiel und 1 Satz berücksichtigt.

§ 24 Oberschiedsrichter

(1) Für jedes Wettspiel ist ein Oberschiedsrichter zu bestellen.

(2) Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Wettspielordnung, der Wettspielordnung des DTB sowie den Spielregeln der ITF.

(3) Der gastgebende Verein hat das Recht einen lizensierten Oberschiedsrichter zu benennen, der nicht am Wettspiel teilnehmen darf.

(4) Der Name des Oberschiedsrichters ist vor Beginn des Wettspiels in das Spielberichtsformular einzutragen. Wird der Name des Oberschiedsrichters nicht vor dem ersten Einzelspiel in das Spielberichtsformular eingetragen, wird automatisch der Mannschaftsführer der Gästemannschaft Oberschiedsrichter. Handelt es sich bei dem Mannschaftsführer der Gäste um einen Spieler der Mannschaft, darf er weiterhin am Wettspiel teilnehmen. Er ist bei der Ausübung des Amtes zur Neutralität verpflichtet.

(5) Der Spielleiter ist abweichend von Ziffer 3 berechtigt, den Oberschiedsrichter auszuwählen und zu ernennen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er dies dem gastgebenden Verein unter Angabe des Namens des Oberschiedsrichters mitzuteilen. Erscheint der ernannte Oberschiedsrichter nicht, gelten die sonstigen Bestimmungen.

§ 25 Schiedsrichter

(1) Für jedes Einzel- und Doppelspiel soll ein Schiedsrichter ernannt werden, wenn eine Mannschaft oder ein Spieler dies verlangt.

(2) Auch soweit sich die Vereine auf ein Spiel ohne Schiedsrichter geeinigt haben, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, auf die Berufung eines Schiedsrichters zu bestehen, wenn während des Spieles Unstimmigkeiten auftreten oder der Einsatz eines Schiedsrichters sonst geboten erscheint.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 26 Spielbeginn

(1) Das Wettspiel beginnt zur festgesetzten Anfangszeit, soweit nicht der Oberschiedsrichter aufgrund außergewöhnlicher Umstände gezwungen ist, den Spielbeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

(2) Als Gründe für eine solche Verschiebung kommen insbesondere Witterungsgründe sowie die Unbespielbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Plätzen in Betracht.

(3) Eine Mannschaft, die nicht zur festgesetzten Anfangszeit, jedoch innerhalb der darauffolgenden 30 Minuten antritt, ist verspätet angetreten. Der Oberschiedsrichter hat die Verspätung deutlich auf dem Spielberichtsformular anzugeben.

(4) Eine Mannschaft, die mehr als 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit antritt, gilt als nicht angetreten.

§ 27 Durchführung eines Wettspieles trotz verspäteten Erscheinens

(1) Ist eine Mannschaft zu einem Wettspiel verspätet erschienen, so dass sie nach den Bestimmungen dieser Wettspielordnung als nicht angetreten gilt, kann das Wettspiel ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn sich die Mannschaftsführer hierauf einigen und das Wettspiel an dem Tag beginnt, an dem es stattfinden sollte. Die Tatsache der Verspätung sowie die Einigung, das Wettspiel durchzuführen, sind im Spielbericht zu vermerken.

(2) Die Einigung ist unwiderruflich. Eine Berufung auf das Nichtantreten ist ausgeschlossen.

(3) Ist der Oberschiedsrichter im Besitz einer gültigen Oberschiedsrichterlizenz, kann er die Austragung des Wettspieles, bei dem eine Mannschaft zu spät erscheint, anordnen, wenn nach seiner Auffassung die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Ordnet der Oberschiedsrichter die Austragung eines Wettspieles nach dieser Vorschrift an, so obliegt die Entscheidung über das Vorliegen höherer Gewalt und damit der Wertung dem zuständigen Spielleiter.

§ 28 Unterbrechung, Abbruch, Fortsetzung eines Wettspieles

(1) Wird die Austragung eines Wettspiels aus witterungsbedingten oder ähnlichen Gründen vorübergehend unmöglich, so soll es nur unterbrochen werden, solange die Möglichkeit besteht, das Wettspiel im Laufe des Tages zu beenden.

(2) Führen Spielverzögerungen dazu, dass ein auf den gleichen Plätzen später angesetztes Punktspiel anderer Mannschaften nicht pünktlich begonnen werden kann, sind lediglich die begonnenen Matches zu Ende zu spielen. Alle weiteren Matches sind auf einen Ersatztermin zu verlegen. Ein neues Match soll dann nicht mehr begonnen werden, wenn 30 Minuten später auf den Plätzen bereits ein anderes Wettspiel angesetzt ist. Vorrang hat in jedem Fall der Wettkampf, der entsprechend der Zeit im Spielplan angesetzt ist, und zwar in der Reihenfolge Regionalliga, Ostliga, Oberliga.

(3) Wird ein am Samstag angesetztes Wettspiel abgebrochen oder nicht durchgeführt, ist es grundsätzlich am Sonntagvormittag ab 10.00 Uhr durchzuführen, soweit Platzkapazitäten hierfür zur Verfügung stehen. Stehen diese am Vormittag nicht zur Verfügung, ab 14.00 Uhr.

(4) Ist eine Fortsetzung innerhalb des Wochenendes nicht möglich, sollen sich die Mannschaftsführer über einen neuen Termin abstimmen und diesen Terminvorschlag im Spielbericht vermerken.

(5) Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen. Der Spielleiter kann das Spiel an einem anderen Ort neu ansetzen, wenn dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

(6) Bei der Fortsetzung ist das Wettspiel beim Spielstand des Abbruchs von den gleichen Spielern fortzusetzen

§ 29 Aufstellung der Einzelspieler

(1) Unmittelbar vor Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich die für die Einzelspiele vorgesehenen Spieler zu melden. Hierbei dürfen nur Spieler, die offensichtlich spielfähig sind, aufgestellt werden, die für die betreffende Mannschaft spielberechtigt und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler anwesend sind. Verfügt eine Mannschaft nicht über genügend Einzelspieler, so bleibt für jeden fehlenden Spieler ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.

(2) Die Spieler sind in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung aufzustellen.

(3) Eine Mannschaft, bei der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Einzelspieler nicht wenigstens drei spielberechtigte Spieler (bei 6er-Mannschaften vier spielberechtigte Spieler, bei 2er-Mannschaften 2 spielberechtigte Spieler) anwesend sind, gilt als nicht angetreten.

§ 30 Aufstellung der Doppel

(1) Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelwettspieles haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppelwettspiele schriftlich bekanntzugeben. Hierbei dürfen nur Spieler der namentlichen Meldung aufgestellt werden, die bei Abgabe der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Die Doppelpaarungen beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich auf eine andere Regelung.

Wer sein Einzelwettspiel „ohne Spiel“ abgegeben hat, darf nicht eingesetzt werden. Eine Abgabe „ohne Spiel“ ist dann gegeben, wenn nicht mindestens der erste Aufschlag zum ersten Punkt im Einzelwettspiel dieses Spielers erfolgt ist.

Verfügt eine Mannschaft nicht über die erforderliche Anzahl von Doppeln, so bleibt für jedes fehlende Doppel ein Platz, von unten beginnend, unbesetzt.

(2) Für die Doppelaufstellung gilt folgende Regelung: Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6er-Mannschaften die Platzziffern 1 – 6, bei 4er-Mannschaften die Platzziffern 1- 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden Paare. Sollte die Summe

der Platzziffern aller Doppel gleich sein, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 bei 6er Mannschaften nicht im 3. Doppel genannt werden. Bei 4er Mannschaften darf der Spieler mit der Platzziffer 1 bei gleicher Summe beider Doppel auch im 2. Doppel spielen.

§ 31 Spielberechtigung

(1) Bei der Mannschaftsaufstellung hat der Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter und auf Verlangen dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft die auf der Verbandshomepage veröffentlichte namentliche Mannschaftsmeldung vorzulegen.

(2) Ein Spieler muss sich auf Verlangen vor Ort mithilfe eines Lichtbildausweises identifizieren oder eine Fotokopie innerhalb von 3 Tagen nach dem Wettspiel dem Mannschaftsführer der Gegnermannschaft und/oder dem Oberschiedsrichter übersenden.

§ 32 Überprüfung der Mannschaftsaufstellung

(1) Der Oberschiedsrichter soll die ihm übergebene Mannschaftsaufstellung anhand der ihm vorgelegten Unterlagen überprüfen. Stellt er Fehler in der Aufstellung fest, soll er dies dem Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaft mitteilen und ihn auffordern, die Mannschaftsaufstellung zu berichtigen. Gleichwohl verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Aufstellung allein bei dem betreffenden Mannschaftsführer.

(2) Der Oberschiedsrichter hat die Mannschaftsaufstellungen der beteiligten Vereine gleichzeitig zu veröffentlichen. Nach Offenlegung ist die Aufstellung endgültig und darf in keinem Falle mehr geändert werden.

§ 33 Ausländerregel

(1) Bei den Wettspielen dürfen pro Mannschaft nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.

(2) Ausländische Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und in Deutschland geboren wurden, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Der Sportaufsicht ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.

(3) Ausländische Spieler, die nicht EU-Ausländer sind und seit mehr als fünf Jahren in Deutschland leben und dabei einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt nachweisen und seit mehr als fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind sowie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im selben Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet sind und in jedem dieser Jahre mindestens einmal gespielt haben, werden deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt. Dies ist der Sportaufsicht mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung durch Kopie oder im Original nachzuweisen. In der namentlichen Mannschaftsmeldung ist dies durch das Kürzel „D“ kenntlich zu machen.

§ 34 Spielregeln

(1) In jedem Einzel und Doppel entscheidet der Gewinn von 2 Sätzen. Im ersten und zweiten Satz wird beim Stande von 6:6 Spielen ein Tie-Break-Spiel bis 7 Punkte gemäß Regel 5, Buchstabe b. der Tennisregeln der ITF gespielt. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird an Stelle eines

dritten Satzes ein entscheidender Match-Tie-Break bis 10 Punkte gemäß den betreffenden Regeln im Anhang V der Tennisregeln der ITF gespielt.

(2) Die Einzel sind grundsätzlich in der Reihenfolge 2, 4 und 6 in der ersten Runde und 1, 3 und 5 in der zweiten Runde und bei 4er-Mannschaften 2 und 4 in der ersten Runde und 1 und 3 in der zweiten Runde zu spielen, sofern sich nicht die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen. Der Heimverein ist berechtigt im beiderseitigen Einverständnis, bei 6er-Mannschaften auf mehr als 3 Plätzen, bei 4er-Mannschaften auf mehr als 2 Plätzen und bei 2er-Mannschaften auf mehr als 1 Platz spielen zu lassen. Wird entsprechend bei 6er-Mannschaften auf mehr als 3 aber weniger als 6 Plätzen und bei 4er-Mannschaften auf mehr als 2 aber weniger als 4 Plätzen begonnen, gilt die in Satz 1 genannte Reihenfolge, sofern sich nicht die Mannschaftsführer auf eine andere Reihenfolge einigen.

(3) Nach den Einzeln finden die Doppelspiele statt, bei 6er-Mannschaften auf 3 und bei 4er-Mannschaften auf 2 Plätzen.

(4) Jeder Einzelspieler und jedes Doppel darf während des Wettspiels von einem Betreuer (auch Spieler) beraten werden. Diese Beratung darf jedoch nur während eines Seitenwechsels erfolgen. Während eines Tiebreaks und Match-Tiebreaks darf keine Beratung erfolgen.

4. Abschnitt: Wertung der Wettspiele

§ 35 Kriterien der Wertung

Die Wertung des Wettspiels erfolgt nach Matchpunkten, Sätzen und Spielen in dieser Reihenfolge. Bei etwaigen Entscheidungsspielen (z.B. Auf- oder Abstieg, Relegation, Meisterschaftsfinale) gibt es kein Unentschieden, es entscheidet das Los durch den zuständigen Spielleiter.

§ 36 Wertung nach Tabellenpunkten

(1) Jedes Mannschaftswettspiel wird mit 2 Tabellenpunkten bewertet.

(2) Eine Mannschaft, die mehr Matchpunkte als die gegnerische gewonnen hat, bekommt als siegende Mannschaft 2:0 Tabellenpunkte. Die verlierende Mannschaft erhält 0:2 Tabellenpunkte.

(3) Endet das Wettspiel unentschieden, haben also beide Mannschaften jeweils gleich viele Matchpunkte gewonnen, erhalten beide Mannschaften jeweils 1:1 Tabellenpunkte.

§ 37 Wertung nach Matchpunkten

(1) Für jedes Match wird dem siegenden Verein ein Matchpunkt gutgeschrieben.

(2) Außerdem sind die erzielten Ergebnisse in Sätzen und Spielen sowohl im Einzelnen als auch aufaddiert im Spielbericht einzutragen. Wird ein Spiel dadurch entschieden, dass ein Spieler aufgibt, sind dem siegenden Spieler vor der Addition so viele Spiele und Sätze gutzuschreiben, wie er zum Zeitpunkt der Aufgabe bis zu einem tatsächlichen Sieg benötigt hätte. Bei einer nicht vollzähligen Mannschaft sind der gegnerischen Mannschaft so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie Einzelspieler bzw. Doppelpaarungen fehlen.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 38 Wertung bei Aufstellungsmängeln

(1) Wird von einer Mannschaft ein nichtspielberechtigter Spieler eingesetzt oder wird an einer Position kein Spieler aufgestellt, so wird das betreffende Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.

(2) Werden von einer Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare an der falschen Stelle aufgestellt, so werden die entsprechenden Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.

(3) Soweit durch die Aufstellungsfehler auch nachgeordnete Spiele betroffen sind, z. B. durch Nichtaufrücken, werden auch alle diese Spiele mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner als gewonnen gewertet.

§ 39 Wertung bei Nichtantreten

(1) Tritt eine Mannschaft zu einem Wettspiel nicht an, ohne dass nachgewiesene höhere Gewalt vorlag, werden alle Einzel- und Doppelspiele mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Wann eine Mannschaft als „nicht angetreten“ gilt, regelt § 26 Ziffer 4.

(2) Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin zur Meldung der Zahl der Mannschaften (§ 10 Ziffer 2) zurück, so werden alle Spiele wie unter Ziffer 1 gewertet.

(3) Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum dritten Mal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler antritt. Diese Mannschaft wird vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 40 Wertung bei falschem Spielbericht

(1) Wird ein Spielbericht einvernehmlich mit falschem Inhalt erstellt, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Tabellenpunkten und 0:9 Matchpunkten bei 6er-Mannschaften, 0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften und 0:3 Matchpunkten bei 2er-Mannschaften gewertet.

(2) Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt ohne Wissen der anderen Mannschaft von einer Mannschaft erstellt, gilt Ziffer 1 nur für diese Mannschaft.

(3) Spielt ein Spieler mit falschem Namen, wird das Spiel gemäß Ziffer 1 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Die Mannschaft steigt ab. Über eine zusätzliche Sperre der Mannschaft und des Mannschaftsführers entscheidet die Sportaufsicht.

§ 41 Rangfolge der Mannschaften

(1) Der zuständige Spielleiter erstellt nach Abschluss der Wettspiele einer Gruppe eine Tabelle.

(2) Die Rangfolge der Mannschaften richtet sich nach der Differenz der Tabellenpunkte. Haben zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktdifferenz, so entscheidet über die Platzierung weiterhin die Differenz der Matchpunkte, Sätze und Spiele in dieser Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Mannschaften auch dann noch gleich, entscheiden nur die internen Ergebnisse dieser Mannschaften untereinander.

(3) Hat sich eine Mannschaft eines Vereins sportlich für einen Aufstieg qualifiziert und schriftlich (E-Mail ausreichend) auf das Anrecht verzichtet, kann der Spielleiter an deren Stelle die sportlich nächstfolgende Mannschaft mit deren Einverständnis setzen. Der Verzicht auf den Aufstieg ist bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Frist des § 10 Ziffer 2 (Sommer: 15.11.; Winter: 15.07.) dem zuständigen Spielleiter anzuzeigen.

5. Abschnitt: Jugendmannschaftswettbewerbe

§ 42 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten ergänzend für alle Mannschaftswettbewerbe für Mannschaften gemäß § 4 Ziffern 1-3 (Bambini, Kinder, Jugend).

(2) Sie sollen den besonderen Bedingungen dieser Mannschaftswettbewerbe Rechnung tragen.
(3) Für die Wettbewerbe der Bambini U8 bis U11 gelten besondere Durchführungsbestimmungen bezüglich Spielablauf, Platzgröße, Platzaufbau, Bälle usw.

§ 43 Gemischte Mannschaften

Im Bambini-, Kinder- und Jugendbereich des TTV können am Wettspielbetrieb auch gemischte Mannschaften teilnehmen. Die gemischten Mannschaften werden in den dafür vorgesehenen Staffeln gemeldet. Die namentlichen Mannschaftsmeldungen gemischter Mannschaften setzen sich aus Spielern beider Geschlechter zusammen. In einer Saison müssen in einer gemischten Mannschaft Spieler beider Geschlechter eingesetzt werden. An einem Punktspiel können in einer Mannschaft auch ausschließlich Spieler eines Geschlechts teilnehmen.

§ 44 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

(1) Bei allen Bambini-, Kinder- und Jugendwettspielen kann der gastgebende Verein einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bestellen.

(2) Der angesetzte Termin eines Bambini-, Kinder- und Jugendwettspiels kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens 4 Tage vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung (E-Mail ausreichend) beider beteiligter Vereine unter gleichzeitiger Benennung eines geeigneten Ausweichtermins muss vorliegen.

6. Abschnitt: Sanktionen

§ 45 Grundsätzliches

(1) Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung sind:

a) Ordnungsgeld

b) Ordnungsstrafen

THÜRINGER TENNIS VERBAND

c) Rückstufung einer Mannschaft

Die Rückstufung kann auch verhängt werden, wenn für denselben Verstoß eine Ordnungsstrafe verhängt wird.

(2) Für die Einziehung festgesetzter Geldbeträge ist die Geschäftsstelle des TTV zuständig.

(3) Sanktionen nach dieser Wettspielordnung können nur bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der jeweiligen Spielzeit verhängt werden.

§ 46 Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen

(1) Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.

(2) Die Verstöße und die dabei festzusetzenden Ordnungsgelder und Ordnungsstrafen ergeben sich aus dem Bußgeldkatalog des TTV.

§ 47 Rückstufung

Verstößt eine Mannschaft im Rahmen des Wettspielbetriebes in schwerwiegender Weise gegen die Wettspielordnung, insbesondere wenn der Ablauf eines Wettspiels grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Regeln der Sportlichkeit zu Lasten der gegnerischen Mannschaft beeinflusst wird, kann sie von der Sportaufsicht für die nächste Spielzeit in eine niedrigere Spielklasse eingestuft werden.

§ 48 Strafen wegen sonstiger Verstöße

Ergänzend hierzu sowie zu den Bestimmungen innerhalb des Bußgeldkataloges des TTV gilt die Disziplinarordnung des DTB mit den darin geregelten Sanktionsmöglichkeiten. Dabei dürfen Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine jedoch € 500,00 nur überschreiten, wenn eine besonders schwerwiegende Verfehlung vorliegt. In einem solchen Fall kann eine Geldstrafe bis zu € 1.000,00 verhängt werden.

7. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 49 Anfechtbare Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach der Wettspielordnung können mit dem Einspruch angefochten werden, soweit die Anfechtbarkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Die Entscheidungen des Spielleiters bezüglich der Einteilung der Spielklassen sind unanfechtbar.

(3) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nur dann anfechtbar, wenn diese Wettspielordnung ein Anfechtungsrecht ausdrücklich vorsieht.

(4) Die Zulässigkeit des Einspruchs hängt von der Zahlung einer Gebühr von € 50,00 ab.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 50 Einspruch

(1) Der Einspruch ist von dem betroffenen Verein binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Sportaufsicht zu Händen des Vorsitzenden einzulegen. Zur Fristwahrung reicht der rechtzeitige Eingang (E-Mail ausreichend) in der Geschäftsstelle des TTV.

(2) Bei Einspruch gegen die Wertung eines Wettspiels beginnt die Frist am Tage nach Beendigung des Wettspiels, bei einer abweichenden Wertung eines Wettspiels spätestens mit der Veröffentlichung der Wertung auf der Internetseite des TTV.

(3) Der Vorsitzende der Sportaufsicht fordert nach Eingang des Einspruchs unter Fristsetzung die Zahlung der Einspruchsgebühr. Geht diese Gebühr nicht fristgerecht ein, so verwirft er den Einspruch als unzulässig.

(4) Nach Eingang der Einspruchsgebühr wird der Einspruchsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden der Sportaufsicht festgesetzten Frist aufgefordert. Dem Einspruchsgegner ist Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist dem Einspruch abzuhelfen.

§ 51 Entscheidung der Sportaufsicht

(1) Bei Einsprüchen gegen Ordnungsgelder und bei unzulässigen Einsprüchen entscheidet der Vorsitzende der Sportaufsicht allein. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch alle Mitglieder der Sportaufsicht.

(2) Die Sportaufsicht bzw. dessen Vorsitzender entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Er kann Personen zur Aufklärung schriftlich oder mündlich anhören.

(3) Sofern ein oder mehrere Mitglieder der Sportaufsicht verhindert sind, über den Einspruch zu entscheiden, treten etwaig gewählte Vertreter an deren Stelle. Sind solche nicht vorhanden bzw. ebenfalls nicht verfügbar, entscheiden die verfügbaren Mitglieder über den Einspruch.

(4) Sofern mit dem Einspruch eine Entscheidung oder Maßnahme eines Mitgliedes der Sportaufsicht angegriffen wird, darf dieses bei der Entscheidung über den Einspruch nicht mitwirken.

(5) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Sie ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(6) Jede Entscheidung der Sportaufsicht muss eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

§ 52 Bestimmungen über die Rechtsmittelgebühr

(1) Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise erfolgreich, so ist die Gebühr ganz oder teilweise zu erstatten.

(2) Bei Rücknahme des Einspruches kann der Vorsitzende der Sportaufsicht bestimmen, dass die Rechtsmittelgebühr ganz oder teilweise zu erstatten ist.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

§ 53 Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung Sportaufsicht kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Rechtskommission zu Händen des Vorsitzenden eingelegt werden. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang in der Geschäftsstelle des TTV ausreichend.

(2) Die Rechtskommission besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern. Näheres regelt die Rechtsordnung des TTV.

(3) Für das Verfahren gelten die § 51 und § 52 entsprechend.

3. TEIL: TURNIERE

§ 54 Allgemeines

(1) Für die Durchführung von Turnieren gilt die jeweils gültige Turnierordnung des DTB.

(2) Für die Durchführung von Leistungsklassenturnieren gilt die Turnierordnung des DTB, sofern in den Richtlinien zur Durchführung von Leistungsklassenturnieren nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Als Turniersoftware ist ausschließlich das aktuelle TTV-Wettspielsystem zu verwenden.

§ 55 Genehmigungspflicht

(1) Leistungsklassen- und Ranglistenturnieren, die von Vereinen des TTV veranstaltet werden, sind über die Turniersoftware beim TTV zu beantragen. Hierbei sollte auch eine Ausschreibung beigefügt werden.

(2) Für die Genehmigung eines solchen Turniers und dessen Ausschreibung ist der Vizepräsident Sport oder ein von ihm dazu Beauftragter zuständig.

(3) Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung des TTV nicht verlegt werden.

§ 56 Durchführung

(1) Die Durchführung der Turniere wird durch die Turnierordnung des DTB geregelt

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen im Zuge der Durchführung von Turnieren kann der Vizepräsident Sport Sanktionen gemäß § 48 dieser Wettspielordnung verhängen. Die § 49 bis § 53 gelten entsprechend.

THÜRINGER TENNIS VERBAND

4. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 Änderungen dieser Wettspielordnung

(1) Über Änderungen dieser Wettspielordnung entscheidet der Verbandstag des TTV. Korrekturen der Wettspielordnung des TTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln oder DTB-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen.

(2) Änderungen von Paragraphen der Wettspielordnung des TTV gelten ab dem nächsten Spieljahr. Von Paragraphen der Wettspielordnung des TTV, die Anzahl der Mannschaften pro Spielklasse, der Spielklassen selbst und die Auf- und Abstiegsordnung regeln, kann die Sportaufsicht allerdings in Ansehung der gemeldeten Mannschaften in Abweichung von Satz 1 bereits in den Durchführungsbestimmungen mit Wirkung für das betreffende Spieljahr eine abweichende Regelung treffen.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisherigen Fassungen der Wettspielordnung am 01.10.2026 in Kraft.